



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I / 20.25.10	2026/075	06.05.2026

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	09.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Haushalt 2025 - Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage 01 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026 gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 KomHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und belasten nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden, sondern das folgende Haushaltsjahr.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) regelt der Hauptver-

waltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 der folgenden Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zugestimmt:

- Ermächtigungen für Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat. Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachbereichen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Kämmerin. Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher wird vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durchgeführt.

Die dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026 ist dieser Vorlage als Anlage 01 beigelegt.

Im Ergebnisplan sind Ermächtigungsübertragungen von insgesamt 235.056,60 € und im Finanzplan von insgesamt 4.789.310,97 € (einschließlich der im Ergebnisplan beabsichtigten Ermächtigungsübertragungen) beabsichtigt.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Jahresabschluss anzugeben.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Stefanie Welp
Sachbearbeitung

Anlage

Vorlage 2026 075, Anlage 01 - Übertragene Haushaltsermächtigungen von 2025 nach
2026